Harald Schliemann, Hannover/Isernhagen*

Kurze Einführung in das Kirchenrecht und in das kirchliche Arbeitsrecht – Teil 1

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Grundlagen des Kirchenrechts. Er ist zweigliedrig. Im ersten Teil werden die allgemeinen Grundlagen wie etwa die Staatsunabhängigkeit der Kirchen, das kirchliche Selbstbestimmungsrecht und die Rechtsbeziehung zwischen Kirche und Staat dargestellt. Im zweiten Teil, der im Folgeheft der GreifRecht erscheinen wird, wird speziell das kirchliche Arbeitsrecht mit seinen Besonderheiten beleuchtet.

I. Vorbemerkung

Die kurze Einführung beschränkt sich auf das Recht der christlichen Kirchen[1], nämlich deren eigenes („inneres") Kirchenrecht, auf deren Rechtsverhältnisse zum Staat und seinen Untergliederungen (Staatskirchenrecht) und – wegen seiner tatsächlichen Bedeutung (ca. 1,3 Millionen Arbeitsverhältnisse) – mit besonderem Schwerpunkt auf das kirchliche Arbeitsrecht, all dieses ohne auf Details eingehen zu können. Zudem wird nur deutsches oder für die Bundesrepublik Deutschland bedeutsames Recht in Betracht genommen. Die großen Kirchen, nämlich die katholische Kirche und die evangelische(n) Kirche(n), bilden die größten Religionsgemeinschaften in Deutschland. Neben den verfassten Kirchen bestehen kirchliche Orden und Bruderschaften; zudem gibt es vielfältige weitere Religions- und Glaubensgemeinschaften christlicher wie nichtchristlicher Art sowie areligiöse oder glaubensungebundene Weltanschauungsgemeinschaften; auf sie alle geht diese Einführung ihrer Kürze wegen nicht weiter ein. Die persönliche Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 GG) wird marginal angesprochen. Diese Beschränkungen sind ausschließlich der Begrenztheit des thematischen Zuschnitts und des Platzes geschuldet und mögen dem Verfasser nachgesehen werden.

II. Begriffliches

Der Ausdruck „Kirchenrecht"[2] ist kein Rechtsbegriff. Das Kirchenrecht im engeren Sinn, auch „inneres Kirchenrecht" genannt, umfasst das Recht der Kirche(n) zur Regelung ihrer eigenen inneren Verhältnisse. Zuweilen wird unter den Begriff „Kirchenrecht" auch das Staatskirchenrecht eingeordnet; es regelt die rechtlichen Verhältnisse von Staat und Kirchen. Mit „Kirchenarbeitsrecht" werden die kirchlichen Besonderheiten der mit den Kirchen und ihren Einrichtungen in Diakonie und Caritas bestehenden Arbeitsverhältnisse umschrieben.

Das Kirchenrecht befasst sich mit den Kirchen als Institutionen. Die Existenz der Kirchen und der anderen Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften beruht auf der kollektiven Ausübung der Glaubens- und Gewissenfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG). Dieses Grundrecht ist als persönliches Freiheitsrecht[3] gegenüber dem Staat konzipiert; die Betätigung der Kirchen als Institutionen beruht weitestgehend auf der kollektiven Ausübung dieses persönlichen Freiheitsrechts; die Betätigung der Religionsgemeinschaften wird durch Art. 4 GG mitgarantiert[4]. Der Rückgriff auf die persönliche Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiert indessen nicht Existenz, Freiheit und Schutz der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften als Institutionen und vor allem auch nicht als außerstaatliche Souveräne in eigenen Angelegenheiten. Für die Garantie des Status und der vom Staat unabhängigen Autonomie bedarf es einer weiteren staatlichen Grundlegung. Sie ist verfassungsrechtlich in den sog. Religionsartikeln (Art. 140 GG, Art. 136 bis 139 und Art. 141 WRV) normiert.

Dem Art. 4 GG vergleichbare persönliche Freiheitsrechte zur Ausübung der Religion finden sich in Art. 9 EMRK[5], Art. 10 EU-GRCharta[6] und – als Diskriminierungsverbot – in Art. 10 AEUV[7]. Hierauf wird nicht näher eingegangen.

* Harald Schliemann ist Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht i.R., Thüringer Justizminister a.D., Präsident des Verfassungsgerichtshofes der EKD a.D., Präsident der Kirchengerichtshofes der EKD a.D., ehedem Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission der Evangelischen Kirche im Rheinland, der evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche; Rechtsanwalt. Der zweite Teil des Aufsatzes folgt in der nächsten *GreifRecht*-Ausgabe, Heft 25.

1 Das Wort „Kirche" beruht auf dem griechischen Wort kyriakh („*kyriake*" = dem Herrn gehörig). Mit „Kirche" lässt sich phänomenologisch nur der christlich ausgerichtete Teil der – glaubensübergreifend – als „Religionsgesellschaften" und „Religionsgemeinschaften" bezeichneten Glaubensgemeinschaften beschreiben. Die Selbstbezeichnung und -bewertung als „Kirche" („Scientology Kirche Hamburg e.V.", „scientology church" in den USA) ist unerheblich dafür, ob eine Vereinigung eine Kirche i.S. des deutschen Rechts ist (vgl. BAG, NJW 1996, 143 [146]).

2 Hinweise für den Zugang zu kirchengesetzlichen Normen: Evangelisches Kirchenrecht https:/www.kirchenrecht-EKD.de; Katholisches Kirchenrecht unter https:/www.kirchenrecht-online.de (jeweils Abruf v. 22.08.2017).

3 Siehe zur Religionsmündigkeit Minderjähriger: § 5 des G über die religiöse Kindererziehung vom 15.07.1921 (RGBl., 939), zuletzt geändert durch G vom 17.12.2008 (BGBl. I, 2586).

4 Vgl. BVerfGE 83, 341 (354 ff.) – *Bahái*.

5 EMRK (gebräuchliche, aber keine offizielle Abkürzung) – Europäische Menschenrechtskonvention vom 04.11.1950, ratifiziert von der Bundesrepublik Deutschland am 05.12.1952 (BGBl. II, 685, ber. 953; in Kraft getreten am 03.09.1953 BGBl. II 1954, 14).

6 EU-GRCharta – Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 12.12.2007, ABl.-EU Nr. C 303, 1.

7 AEUV – Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union i.d.F. vom 09.05.2008, ABl.-EU Nr. C 115, 47.

III. Staatsunabhängigkeit der Kirchen

In der Geschichte Deutschlands waren Kirche(n) und Staat nicht immer getrennt. Es bedurfte der Aufklärung genannten geistigen Bewegung, um dem Gedanken, Kirche und Staat seien zu trennen, Durchbruch zu verschaffen. Einen ersten kodifizierten Ansatz für die Trennung von Staat und Kirche bietet die sog. Paulskirchenverfassung aus dem Jahr 1848[8].

1. Weimarer Republik

Die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Religionsgesellschaften und damit v.a. der Kirchen vom Staat war der Wesenskern der sog. Religionsartikel (Art. 136 bis 141) der Weimarer Reichsverfassung[9]. Die WRV erkennt an, dass das (eigene oder „innere") Kirchenrecht ein prinzipiell vom Staat, vom staatlichen Recht oder von staatlicher Gestattung unabhängiges Recht ist. Das stellt keine laizistische Trennung von Staat und Kirche oder eine Privilegierung der Kirchen dar, sondern eine schlichte Respektierung des Selbstbestimmungsrechts[10]. Die grundsätzlich umfassende Ordnungsgewalt des Staates hat nicht die Unterordnung der Kirchen unter die Staatsgewalt zur Folge; vielmehr „erkennt der Staat die Kirchen als Institutionen mit dem Recht der Selbstbestimmung an, die ihrem Wesen nach unabhängig vom Staat sind und ihre Gewalt nicht von ihm herleiten", wie das BVerfG zu den in Art. 140 GG übernommenen Religionsartikeln der WRV erkannt hat[11].

2. Bundesrepublik Deutschland

Art. 140 GG[12] nimmt die sog. Religionsartikel[13] der Verfassung der Weimarer Republik (Art. 136 bis Art. 139 und Art. 141 WRV) in Bezug; auf anderes konnte man sich bei der Schaffung des Grundgesetzes nicht einigen[14]. Art. 140 WRV wurde nicht übernommen; dieser Artikel enthält weder Grundrechte noch grundrechtsgleiche Rechte[15]. Durch die Inbezugnahme in Art. 140 GG sind die Art. 136 bis 139 und 141 WRV „vollgültiges Verfassungsrecht" der Bundesrepublik Deutschland geworden[16]; sie bilden mit dem Grundgesetz ein „organisches Ganzes"[17]. Infolge des Beitritts der in der DDR an deren Ende gebildeten Länder zur Bundesrepublik Deutschland gilt das Grundgesetz mit seinen darin übernommenen Religionsartikeln der WRV auch im sog. Beitrittsgebiet.

3. Deutsche Demokratische Republik

Die Verfassung der DDR vom 07.10.1949 enthielt mit den Artikeln 41 bis 48 Regelungen, die den Weimarer Kirchenartikeln inhaltlich sehr ähnlich waren. Insbesondere wurde der Status der Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts in Art. 43 Abs. 3 beibehalten. Verfassungstext und -wirklichkeit wichen aber auch in diesem Punkt stark voneinander ab: Die DDR war selbst nicht weltanschaulich neutral, sondern „ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern […] unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei" (Art. 1 der Verfassung).

Religionsgemeinschaften, insbesondere Kirchen, wurden deshalb vom Staat als Störquelle bei der Vermittlung der sozialistischen Weltanschauung empfunden und aus dem öffentlichen Leben verdrängt. Vor allem die staatliche Propagierung der Jugendweihe als Konkurrenz zur evangelischen Konfirmation und katholischen Firmung, die Beobachtung der Kirchen durch Inoffizielle Mitarbeiter der Staatssicherheit, die Erschwerung des Religionsunterrichts, die Abschaffung der Kirchensteuer, die Diskriminierung kirchlicher Arbeit im sozialen Bereich und der Ausschluss aktiver Christen aus vielen Berufsgruppen führten dazu, dass in der DDR der Anteil der Bürger, die Mitglieder einer Kirche sind, ständig abnahm[18] und auch jetzt noch vergleichsweise[19] gering ist.

In der Verfassung vom 06.04.1968 wurde die Rechtslage weitgehend an die gesellschaftliche Wirklichkeit angepasst; das Staatskirchenrecht wurde erwähnt (Art. 39). Der Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften war beseitigt. Gleichwohl übten die Religionsgemeinschaften weiterhin öffentlich-rechtlich Dienstherrnfähigkeit und Rechtsetzung aus. Das wurde vom Staat nicht nur akzeptiert, sondern zuweilen im einfachen Recht der DDR im Widerspruch zu ihrer Verfassung auch

8 Abschnitt VI. „Die Grundrechte des deutschen Volkes" Art. V § 147 Satz 1 und 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849 lauten: Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

9 Weimarer Reichsverfassung – Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (RGBl., 1383).

10 Anschaulich: Das sog. Pfarrerdienstrecht richtet sich nur nach Kirchenrecht; für Streitigkeiten sind nur die Kirchengerichte zuständig: BVerfG, NJW 2009, 1195 (Ls. 1).

11 BVerfG in st. Rspr. seit BVerfGE 18, 385 (36); BVerfGE 66, 1 (19); BVerfG, Beschl. v. 22.10.2014 – 2 BvR 661/12, juris Rn. 90 – *Religions- und Staatskirchenrecht*.

12 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. I, 1).

13 BVerfG, Beschl. v. 22.10.2014 – 2 BvR 661/12, juris Rn. 82 f. – *Religions- und Staatskirchenrecht*; *v. Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht – eine systematische Darstellung des Religionsverfassungsrechts in Deutschland und Europa, 4. Aufl. 2006, S. 39 ff.; *Jarass/Pieroth*, Art. 140 GG Rn. 1.

14 *Hollerbach*, Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, 1. Aufl. 1989, Bd. VI, § 138 Rn. 19 ff; *Smend*, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, ZevKR 1 (1951), 4 (11); *ders.* Staatsrechtliche Abhandlungen, 4. Aufl. 1994, 411 (418).

15 Vgl. BVerfGE 19, 129 (135).

16 BVerfGE 19, 206 (219); BVerfG, Beschl. v. 22.10.2014 – 2 BvR 661/12, juris Rn. 83 – *Religions- und Staatskirchenrecht*.

17 BVerfGE 53, 366 (400); BVerfGE 66, 1 (22); BVerfGE 70, 138 (167); BVerfG, Beschl. v. 22.10.2014 – 2 BvR 661/12 Rn. 83 – *Religions- und Staatskirchenrecht*.

18 Kirchengebundenheit in der DDR: 1949 ca. 90 v.H., 1979 etwa 57 v.H., 1988 um die 40 v.H.

19 Kirchenzugehörigkeit (beide großen Kirchen addiert) in der Bundesrepublik vor der Wiedervereinigung: 1950 ca. 96 v.H., 1970 gut 93 v.H., 1987 etwa 83 v. H der Gesamtbevölkerung.

berücksichtigt. Trotz der totalitären (Anti-)Kirchenpolitik der DDR bestanden die Kirchen fort; sie spielten eine bedeutende Rolle beim Umsturz der Jahre 1989/90.

4. Europäische Union

Die Zugehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland zur Europäischen Union hat an der Grundlegung der Trennung von Staat und Kirche in Deutschland nichts geändert. Vielmehr hat sich die Europäische Union eine Selbstbeschränkung auferlegt: „[Sie] achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Vorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht“ (Art. 17 Abs. 1 AEUV)[20]. Insoweit muss die Europäische Union das in Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV verbürgte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen (und aller anderen Religionsgesellschaften) achten; sie darf es nicht beeinträchtigen. Deshalb sind die kirchlichen Gesetze und Ordnung unionsfest; an unmittelbar geltendes europäisches Recht sind die Kirchen nur gebunden, als es zu dem für alle geltenden Gesetz i.S. des Art. 137 Abs. 3 WRV gehört.

IV. Kirchliches Selbstbestimmungsrecht

Nach Art. 140 GG, 137 Abs. 3 Satz 1 WRV „ordnet und verwaltet“ jede Religionsgesellschaft „ihre Angelegenheit selbständig im Rahmen der für alle geltenden Gesetze“. Damit erkennt der Staat das kirchliche Selbstbestimmungsrecht der Kirchen (und aller Religionsgesellschaften) an. Dieses Selbstbestimmungsrecht ist in seiner „funktionalen Bedeutung auf die Inanspruchnahme und Verwirklichung des Grundrechtes der kollektiven kirchlichen Bekenntnis- und Kulturfreiheit (Art. 4 GG) angelegt“[21]. Der Staat setzt dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen (wie dem aller Religionsgesellschaften) insoweit eine Grenze, als es nur dann und insoweit vom Staat respektiert wird, wenn und soweit es sich im Rahmen der „für alle geltenden Gesetze“ hält; damit wird dem Staat aber kein Eingriff in die Gestaltung kirchlichen Rechts oder andere Formen kirchlicher Selbstbestimmung eröffnet[22].

1. Kirchen als Träger des Selbstbestimmungsrechts

Träger des Selbstbestimmungsrechts nach Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV sind die Religionsgesellschaften. Sie müssen, um der institutionellen Garantie dieser Verfassungsbestimmungen zu unterfallen und damit Träger des Selbstbestimmungsrechts sein zu können, rechtsfähig sein. Sie erwerben ihre Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts (Art. 137 Abs. 4 WRV). Sind sie rechtsfähig, so können sie sich zwecks Gestaltung und Ausübung des Selbstbestimmungsrechts v.a. der ihnen wie letztlich jeder rechtfähigen Vereinigung zustehenden Satzungskompetenz bedienen. Solche Satzungen wirken nicht normativ, sondern nur kraft Anerkennung infolge Mitgliedschaft in der Vereinigung oder Gesellschaft, zumeist nach vereinsrechtlichen Regeln.

a) Kirchenbildung und Kirchen(mit)gliedschaft

Eine Kirche ist idealiter eine vom christlichen Bekenntnis getragene Gemeinschaft oder Gesellschaft eigener Art, sie wird von Gläubigen gleicher christlicher Konfession gebildet[23]. Kirchen haben – je nach unterschiedlichem Sprachgebrauch – Gläubige als Glieder oder als Mitglieder. Die Einzelheiten der Zugehörigkeit sind durch Normen der Kirche geregelt, im Kirchensteuerrecht zudem durch staatliche Normen.

In Niedersachsen haben sich dort bestehende selbständig organisierte evangelische Kirchen[24] hinsichtlich gemeinsamer Interessen zu einer Konföderation zusammengeschlossen[25].

aa) Zugehörigkeit infolge Taufe

Anders als bei säkularen Vereinigungen wird die Zugehörigkeit zu einer Kirche nicht durch die Erklärung eines Beitritts begründet. Vielmehr wird der einzelne Mensch dadurch, dass er getauft wird, zum Kirchen(mit)glied[26]. Die Taufe erfolgt i.d.R. im ersten Lebensjahr. Das Kind ist dann noch nicht religionsmündig. Vielmehr obliegt die religiöse Erziehung bis zur Religionsmündigkeit nach näherer Maßgabe des (Reichs-)Gesetzes über die Religiöse Kindererziehung den Kindeseltern[27]. Sie bestimmen, ob ihr Kind einer Taufe unterzogen und damit Kirchen(mit)glied werden soll. Nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht dem Kind die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet,

20 Ob die sog. Kirchenregelung in Art. 4 der EU-GleichbehandlungsRL (2000/43/EG – Abl.-EG L 180, 22) mit Art. 17 AEUV vereinbar ist, darf bezweifelt werden; vgl. dazu *Verf.*, Europa und das Deutsche kirchliche Arbeitsrecht, NZA 2003, 407; *Verf.*, Kirchliches Selbstbestimmungsrecht und Europäischer Tendenzschutz, in: Annuß/Picker/Wißmann (Hrsg.), Festschrift für Reinhard Richardi zum 70. Geburtstag, 2007, 959 ff.

21 BVerfGE 42, 312 (322).

22 BVerfG, Beschl. v. 22.10.2014 – 2 BvR 661/12, juris Rn. 107 – *Religions- und Staatskirchenrecht*; vgl. des Näheren unter „Staatskirchenrecht“ und „Kirchliches Arbeitsrecht“.

23 Die bloße Selbstbezeichnung und -bewertung einer nicht auf den christlichen Glauben ausgerichteten Vereinigung als „Kirche“ ist unerheblich dafür, ob eine Vereinigung eine Kirche i.S. des deutschen Rechts ist (siehe schon oben: Fn. 1).

24 Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, Evangelisch-reformierten Kirche und Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe.

25 Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Gesetzestext und Vertragstext) vom 13.12.1013, KABl., 186.

26 Vgl. für die Römisch-katholische Kirche CiC 849; für die Evangelische Kirche §§ 1, 2 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD (vom 10.11.1976, Abl.-EKD, 389) bzw. gliedkirchliche Mitgliedschaftsregelungen.

27 § 1 Gesetz über religiöse Kindererziehung (vom 15.07.1921, RGBl., 939); vgl. auch *Götz*, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch (Kommentar), 76. Aufl. 2017, § 1626 BGB, Rn. 12 m.w.N.

so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden (§ 5 Gesetz über religiöse Kindererziehung).

bb) Firmung, Konfirmation

Beide großen Kirchen sehen die Taufe als Grundlegung der Kirchenmitgliedschaft an. Die Taufe bleibt stets gültig und begründet (auch) die Zugehörigkeit zur Christenheit. Die Taufe kann – im Gegensatz zur Kirchenzugehörigkeit – nicht abgelegt oder rückwirkend beseitigt werden[28]. Die Kirchen belassen es jedoch nicht bei der Taufe, sondern ertüchtigen die Glaubensbindung des zur Religionsmündigkeit herangewachsenen Kindes durch Firmung (Römisch-katholische Kirche) oder Konfirmation (Evangelische Kirche).

cc) Kirchenaustritt

Aus dem Grundrecht der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) folgt das Recht des Einzelnen, seine Zugehörigkeit zur Kirche durch einen sog. Kirchenaustritt zu beenden; hierfür bestehen, soweit aus einer öffentlich-rechtlich verfassten Kirche ausgetreten werden soll, landesrechtliche Formvorschriften. Einen Austritt nur aus der Kirchensteuerpflicht ist nicht möglich[29].

b) Rechtliche Verfasstheit der Kirchen

Es gibt bürgerlich-rechtlich und öffentlich-rechtlich verfasste Kirchen. Bürgerlich-rechtlich verfasste Kirchen können eigene Regelungen entwickeln; deren Rechtswirkung erschöpft sich i.d.R. in einer nur vereinsrechtlichen Anerkennung der Regeln qua Mitgliedschaft.

aa) Öffentlich-rechtlich verfasste Kirchen

Öffentlich-rechtlich verfasste Kirchen können dagegen eigenes gesetzförmiges Recht setzen und den nach ihren Regeln zustande gekommenen förmlichen Kirchengesetzen normative Geltung verschaffen. Ein solches Normsetzungsrecht billigt die Rechtsprechung der staatlichen Gerichte mit Rücksicht auf Art. 137 WRV aber nur öffentlich-rechtlich verfassten Kirchen und Religionsgesellschaften zu, denn nur sie bieten die Gewähr, für eine unbestimmte Dauer ohne Rücksicht auf den Wechsel der ihnen zugehörigen Personen zu bestehen. Nur öffentlich-rechtlich verfasste Kirchen haben – aus staatlicher Sicht – das Recht, Kirchensteuern zu erheben.

Die hergebrachten beiden großen Kirchen waren bereits beim Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung als öffentlich-rechtliche Körperschaften[30] organisiert und anerkannt; dieser Status ist ihnen erhalten geblieben; Religionsgesellschaften können zudem den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft erwerben (Art. 137 Abs. 5 Satz 1, 2 WRV)[31]; sie müssen hierzu bei der zuständigen Landesbehörde einen Antrag auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts stellen.

Die größten Körperschaften des öffentlichen Rechts im speziell religionsrechtlichen Sinn sind die in Deutschland belegenen Bistümer der römisch-katholischen Kirche mit etwa 24,6 Millionen Gläubigen[32] und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die zur ihr gehörenden Gliedkirchen mit zusammen knapp 23 Millionen Gläubigen. Daneben bestehen zahlreiche weitere als Körperschaften des öffentlichen Rechts von Staats wegen anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften.[33]

bb) Römisch-katholische Kirche

Die weltweit aufgestellte römisch-katholische Kirche ist mit etwa 1,27 Mrd. Gläubigen[34] die größte Kirche. Sie wird oft auch nur katholische (griechisch *καθολικός – katholikos: das Ganze betreffend, allgemein, durchgängig*) Kirche genannt. Sie umfasst 24 Teilkirchen eigenen Rechts mit eigenem Ritus. Mit den orthodoxen Kirchen, der anglikanischen Gemeinschaft und der altkatholischen Kirche teilt die katholische Kirche alle sieben Sakramente. Unterscheidendes Merkmal ist die Anerkennung des Primats des römischen Bischofs (Papstes) über die Gesamtkirche. Als unverzichtbares Strukturelement sieht die römisch-katholische Kirche das Petrusamt mit seinem Primatsanspruch an, das gemäß katholischer Lehre von *Petrus* (Mt 16, 18-19) auf alle seine Nachfolger im römischen Bischofsamt übergeht. Die katholische Kirche ist hierarchisch strukturiert; unter Hierarchie versteht sie die feste Struktur, gemäß der die Kirche durch geweihte Amtsträger geführt wird. Die römisch-katholische Kirche wird insgesamt vom Papst geleitet. Ihm kommt rechtliche Allgewalt zu. Seine Leitungsmacht ist für die nicht zentralen Fragen auf die Bischöfe der einzelnen Diözesen delegiert. Die in der Bundesrepublik Deutschland belegenen 27 Diözesen (Bistümer und Erzbistümer) sind ebenso Körperschaften des öffentlichen Rechts wie der

28 Vgl. *Götz*, in: Palandt (Fn. 27), § 1626 BGB Rn. 12 m.w.N.

29 Vgl. OVG Hamburg, NJW 1975, 1900.

30 Der Status der kirchlichen Körperschaft öffentlichen Rechts unterscheidet sich v.a. im Hinblick darauf von säkularen Körperschaften öffentlichen Rechts (z.B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammer, Rechtsanwaltskammer u.s.w.) dadurch, dass der Staat den kirchlichen Körperschaften keine hoheitlichen Aufgaben übertragen hat.

31 Vgl. BVerfGE 102, 370 (384).

32 Stand Ende 2015.

33 Nicht nur die EKD und die evangelischen Landeskirchen und römisch-katholische (Erz-)Bistümer in Deutschland sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, sondern auch zahlreiche kleinere Religionsgemeinschaften und sogar areligiöse Weltanschauungsvereinigungen, z.B. die Altkatholische Kirche, die Christengemeinschaft, zahlreiche evangelische Freikirchen, die Neuapostolische Kirche, die Zeugen Jehovas, die Israelitischen Kultusgemeinden, die Christian Science. Den Status von Körperschaften öffentlichen Rechts genießen auch Weltanschauungsgemeinschaften wie der Bund für Geistesfreiheit Bayern oder die Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz usw. Die Ahmadiyya Muslim Jamaat ist in Deutschland bislang die einzige muslimische Gemeinde mit Körperschaftsstatus, https://de.wikipedia.org/wiki/K%C3%B6rperschaftsstatus#Beispiele_f.C3.BCr_Religionsgemeinschaften_mit_K.C3.B6rperschaftsstatus (Abruf v. 09.07.2017).

34 Stand 2014, https://de.wikipedia.org/wiki/R%C3%B6misch-katholische_Kirche#Verbreitung (Abruf v. 09.07.2017).

Zusammenschluss der deutschen katholischen Bistümer zum Verband der Diözesen in Deutschland (VDD)[35].

cc) Evangelische Kirche(n)

Evangelische Kirchen gibt es in sehr großer Zahl überall in der Welt. Sie bilden – im Gegensatz zur römisch-katholischen Kirche – keine einheitlich organisierte Kirche, sondern sind jeweils für sich organisiert. Im Selbstverständnis der Evangelischen ist ihre Glaubenslehre, anders als die der römisch-katholischen Kirche (Papst, Petrusamt), direkt an das Evangelium angelehnt. Im Zuge der Konfessionalisierung wurde die Bezeichnung „evangelische Kirche" zum Oberbegriff für alle lutherischen wie auch reformierten Kirchen. Durch das *Corpus Evangelicorum* wurde der Begriff nach dem Westfälischen Frieden für beide Gruppierungen auch zu einem Verfassungsbegriff. Ebenfalls als evangelisch bezeichnen sich viele der staatsunabhängigen Freikirchen.

Zu den – im Weltmaßstab – großen evangelischen Kirchen gehört die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD). Sie ist zwar weltweit v.a. durch Entsendung Geistlicher, tätig; sie ist aber nicht als Weltkirche organisiert. Sie ist keine den in Deutschland bestehenden evangelischen Gliedkirchen juristisch übergeordnete Kirche, sondern die „Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen" (Art. 1 Abs. 1 GO-EKD[36]). Die Gliedkirchen stehen zur EKD nicht in einem Verhältnis wie die Bundesrepublik zu den Ländern, auch wenn der einzelne Mensch durch seine Kirchen(mit)gliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche zugleich der EKD angehört (Art. 1 Abs. 5 GO-EKD). Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft i.S. der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa, nämlich der Leuenberger Konkordie (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 GO-EKD). Die deutschen Gliedkirchen ihrerseits und deren eigenständigen Untergliederungen (v.a. Kirchengemeinden) sind ebenso wie die EKD Körperschaften des öffentlichen Rechts.

c) Adressat des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts

Adressat und damit Träger des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts sind nur die Religionsgesellschaften und Kirchen und deren Untergliederungen oder Zusammenschlüsse selbst. Nur sie können ihre Angelegenheiten aus eigenem Recht, also selbstbestimmt, ordnen. Dem einzelnen Menschen steht nur das persönliche Freiheitsrecht der Religionsausübung zur Seite, nicht aber ein kirchliches Selbstbestimmungsrecht.

Beide großen Kirchen bedienen sich seit langem und in großem Umfang zwecks Ausübung ihres christlichen Auftrags, tätige Nächstenliebe zu üben, einer Vielzahl säkularrechtlich organisierter Einrichtungen, v.a. Krankenhäuser, Kindergärten und -horte, Alten- und/oder Pflegeheime. Solche zumeist nur nach weltlichem (staatlichem, säkularem) Recht, i.d.R. bürgerlich-rechtlich verfassten „kirchlichen" Einrichtungen, auch solche die in Diakonie und Caritas zusammengefasst sind, gehören nicht zu den Trägern des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts; sie können aber unter dessen „Schutz" stehen, wenn die Einrichtung der Kirche zugeordnet ist. Diese Einrichtungen haben kein eigenes Selbstbestimmungsrecht, weil sie keine Kirche oder Religionsgesellschaften sind. Sie werden jedoch i.d.R. „ihrer" verfassten Kirche zugeordnet. Diese Zuordnung ist für die Anwendbarkeit des sog. „kirchlichen" Arbeitsrechts von grundlegender Bedeutung.[37]

2. Inhalt und Struktur des Selbstbestimmungsrechts

Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen (und Religionsgesellschaften) ist ein originäres Recht; seine inhaltliche Gestaltung bestimmen die Kirchen. Was eine Kirche als für sie zu regeln ansieht, bleibt ihr überlassen. Der Staat hat nicht zu prüfen, ob die Regelung für die Religionsgemeinschaft notwendig oder geboten ist, ob sie „richtig" oder „falsch" ist.

a) Selbstbestimmungsrecht, kein Tendenzschutz

Die Kirche bestimmt selbst, was zu ihren „wesenseigenen Angelegenheiten" (*proprium*[38]) zählt und was nicht; der Staat hat dies grundsätzlich ungeprüft hinzunehmen. Anders als beim sog. Tendenzschutz[39] nimmt nicht der Staat mit Rücksicht auf die zu schützende Tendenz seine Regelungsmacht zurück, sondern er respektiert den Freiraum, der Kirchen originär nach dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht zusteht, indem er (verfasste) Kirchen ausdrücklich vom Anwendungsbereich säkularer Normen, vor allem im Bereich der Mitbestimmung, ausnimmt[40]. Beim Tendenzschutz werden die Regelungsmacht des Staates bzw. die Anwendungsbereiche staatlicher Gesetze zudem nicht total, sondern nur insoweit zurückgenommen, als es die Tendenzangelegenheit erfordert. Beim Tendenzschutz ist es Sache des Staates (und seiner Gerichte) festzustellen, ob es sich um eine Angelegenheit mit Tendenzschutz handelt und inwieweit der Tendenzschutz

35 Der Verband der Diözesen Deutschlands ist Rechtsträger der Deutschen Bischofskonferenz. Er wurde am 04.03.1968 als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet. Im VDD sind die 27 rechtlich und wirtschaftlich selbstständigen Diözesen zusammengeschlossen, s. http://www.dbk.de/ueber-uns/vdd/ (Abruf v. 09.07.2017).

36 GO-EKD = Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13.07.1948 (ABl.-EKD, S. 233).

37 Siehe zum kirchlichen Arbeitsrecht Teil 2 des Aufsatzes in *GreifRecht* 25.

38 Kirchliches *proprium* im philosophischen, nicht nur im liturgischen Verständnis.

39 Vgl. dazu u.a. § 118 Abs. 1 BetrVG; § 112 BPersVG.

40 Vgl. § 112 BPersVG; § 118 Abs. 2 BetrVG; § 1 Abs. 3 Nr. 2 SprAuG; § 1 Abs. 4 Satz 2 MitbestG. Auf öffentlich-rechtlich verfasste kirchliche Körperschaften findet des BetrVG zudem nach § 130 BetrVG keine Anwendung (vgl. für einen katholischen Orden: BAG, Beschl. v. 30.07.1987 – 6 ABR 78/85 – AP Nr. 2 zu § 130 BetrVG 1972).

im Einzelfall geht[41]. Das ist beim kirchlichen Selbstbestimmungsrecht grundlegend anders, denn die verfassten Religionsgesellschaften setzen ihr eigenes Recht nach ihren eigenen Regeln und Methoden autonom und ohne Einfluss oder Kontrolle des Staates oder seiner Gerichte; sie müssen jedoch die „für alle geltenden" staatlichen Gesetze einhalten.

b) Gesetzgebungsrecht

Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht ist grundlegend für die Binnenverfassung der Kirche(n), gleichgültig, ob den Regeln der einzelnen Kirche normative Wirkung zukommt oder nicht. Es ist in allen Kirchen Grundlage u.a. für die Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen Kirche und ihren Gliedern. Ist die Kirche öffentlich-rechtlich verfasst, so bildet das kirchliche Selbstbestimmungsrecht die Kompetenzgrundlage für das kirchliche Verfassungsrecht und die mit normativer Wirkung ausgestattete kirchliche Gesetzgebung. Dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen setzt der Staat keine inhaltlichen oder gegenständlichen Grenzen. Gegenstände kirchlicher Rechtsetzung sind das innerkirchliche Verfassungs- und Organisationsrecht, das Recht der Kirchen(mit)gliedschaft, das die Geistlichen und Kirchenbeamten treffende kirchliche Amtsrecht, das kirchliche Abgabenrecht (Kirchensteuer[42], Kirchgeld), das Recht der Nutzung kirchlicher Dienste und Einrichtungen einschließlich des Gebührenrechts, aber auch das Recht der Zuordnung sekundärer kirchlicher Einrichtung der Diakonie und der Caritas zur verfassten Kirche sowie das Recht der Gestaltung und Ordnung der kirchlichen und religiösen Anforderungen an kirchliche Arbeitnehmer in der Amtskirche oder in den Einrichtungen in Diakonie und Caritas und vieles andere mehr.

c) Kirchengerichtsbarkeit

Das Selbstbestimmungsrecht ist zudem Grundlage für eine eigene kirchliche Gerichtsbarkeit[43]. Innerkirchliche Angelegenheiten, auch innerkirchliche Personalangelegenheiten und Mitbestimmungsangelegenheiten, gehören grundsätzlich nicht vor die staatlichen Gerichte, wenn und soweit kirchliche Gerichte angerufen werden können[44]. Umgekehrt können die Kirchen ohne ausdrückliche Gestattung durch den Staat nicht die Zuständigkeit staatlicher Gerichte für innerkirchliche oder nur auf Kirchenrecht beruhende Streitigkeiten anordnen[45]. Im Laufe der Zeit haben beide großen Kirchen ihre Gerichtsbarkeiten derart ausgebaut, dass in (wohl) allen innerkirchlichen Streitigkeiten ein kirchliches Gericht angerufen werden kann. Allerdings ist die staatliche Arbeitsgerichtsbarkeit zuständig, wenn es um individualrechtliche Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen mit der Kirche oder ihr zugeordneten Einrichtungen geht; dies ist die schlichte Folge daraus, dass sich der Arbeitgeber insoweit des säkularen Arbeitsvertragsrechts bedient[46].

d) Das für alle geltende Gesetz

Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgesellschaften erkennt der Staat aber nur an, wenn es innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes" ausgeübt wird (Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV).

Darüber, was unter dem „für alle geltenden Gesetz" zu verstehen ist, ist immer wieder gestritten worden. Eine der wichtigsten Untersuchungen hierzu stammt von *J. Heckel*[47]. Er hat ausgeführt, unter dem „für alle geltenden Gesetz" sei nicht das „allgemeine Staatsgesetz" zu verstehen, aber auch nicht das „generelle Gesetz" i.S. der Gewaltteilungslehre, auch nicht das Gesetz, welches sich auf eine Allgemeinheit von Individuen oder Verbänden bezieht und schließlich auch nicht ein Gesetz, das von der *volonté général* getragen werde[48]. Er meint, ein für alle geltendes Gesetz i.S. des Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV sei „ein Gesetz, das trotz grundsätzlicher Bejahung der kirchlichen Autonomie vom Standpunkt der Gesamtnation als sachlich notwendige Schranke der kirchlichen Freiheit anerkannt werden müsse, m.a.W. jedes für die Gesamtnation als politische, Kultur- und Rechtsgemeinschaft unentbehrliche Gesetz aber auch nur ein solches Gesetz"[49]. Es ist von nachfolgenden Staats(kirchen)rechtslehrern bezweifelt worden, ob diese Formel genüge, um das kirchliche Selbstbestimmungsrecht zu sichern[50].

Das BVerfG hat die Formel vom für alle geltenden Gesetz im Jahr 1976 in der „Bremer Pastorenentscheidung" grundlegend ausgelegt: „Trifft das (staatliche) Gesetz die Kirche nicht wie den Jedermann, sondern in ihrer Besonderheit als Kirche härter, ihr Selbstverständnis, insbesondere ihren geistig-religiösen Auftrag beschränkend, also anders als den normalen Adressaten, dann bildet es insoweit keine Schranke"[51]. Vier Jahre später hat es im

41 Vgl. BAG, Beschl. v. 14.12.2010 – 1 ABR 93/09, juris.

42 Öffentlich-rechtlich verfasste Kirchen erheben eine Kirchensteuer von ihren Gliedern zur Finanzierung der Ausgaben der Kirche. Sie wird von den Finanzämtern der jeweiligen Länder eingezogen, die dafür eine Aufwandsentschädigung einbehalten.

43 Vgl. für die Evangelische Kirche in Deutschland – EKD: Art. 32, 32a, 32b 32c Grundordnung der EKD; KirchenG der EKD über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengerichte der EKD vom 06.11.2003 (ABl.-EKD 2003, 408); in der katholischen Kirche sind die Organisation und das Verfahrensrecht der Kirchengerichte im Wesentlichen (s. aber kirchliches Arbeitsrecht) im *codex iuris canonici* (CiC) geregelt.

44 BAG, Beschl. v. 11.03.1986 – 1 ABR 26/84, juris; auch BGH, Urt. v. 28.03.2003 – V ZR 261/02, juris; BAG, Urt. v. 09.09.1992 – 5 AZR 456/91, juris.

45 So für das Mitarbeitervertretungsrecht der Nordelbischen Ev. Kirche: OVG Schleswig, Beschl. v. 12.04.1996 – 12 L 7/95.

46 BVerfGE 70, 138 (165 f.).

47 *Heckel*, Das staatskirchenrechtliche Schrifttum der Jahre 1930 und 1931, VerwArch 37 (1932), 280 ff.

48 *Heckel* (Fn. 48), VerwArch 37 (1932), 280, 284.

49 *Heckel* (Fn. 48), VerwArch 37 (1932), 280, 284.

50 *v. Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht (Fn. 13), S. 109; *Hesse*, Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: Friesenhahn/Scheuner/Listl (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, 2. Aufl. 1994, S. 521, 549.

51 BVerfGE 42, 312 (334).

Streit über das Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen diese Interpretation stärker konturiert und präzisiert: Der Schrankenvorbehalt besage nicht, dass der Gesetzgeber mit jeder im klassischen Sinn generellen und abstrakten, aus weltlicher Sicht vernünftig erscheinenden Gesetz in den Kirchen und ihren Einrichtungen zustehenden Autonomiebereich eingreifen dürfe. Jedes in diesem Sinn „dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht Schranken ziehende Gesetz treffe seinerseits auf eine ebensolche Schranke, nämlich auf die materielle Wertentscheidung der Verfassung die über einen für die Staatsgewalt unantastbaren Freiheitsbereich hinaus die besondere Eigenständigkeit der Kirchen und ihrer Einrichtungen gegenüber dem Staat anerkennt“[52]. Mit diesen Entscheidungen hat das BVerfG die Lehre von der sog. „Schranken-Schranke“ begründet und die sog. „Jedermann-Formel“ nicht in sein Verständnis des Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV aufgenommen; es trägt der grundlegenden Einsicht Rechnung, dass bei dem Verständnis des Schrankenvorbehalts der Wechselwirkung von Kirchenfreiheit und deren Beschränkung durch den Schrankenvorbehalt Rechnung getragen werden muss[53]. Gleichwohl ist der Diskurs über den Schrankenvorbehalt letztlich nicht zur Ruhe gekommen[54]; die „Chefarzt-Entscheidung“ des BVerfG aus dem Jahr 2014[55] könnte jedoch ein Abklingen der Auseinandersetzung bewirken.

V. Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirche

Wegen der Unabhängigkeit der Kirchen (und anderer Religionsgesellschaften) vom Staat bedarf es der rechtlichen Regelung ihrer letztlich unausweichlichen Beziehungen. Solche Regelungen werden unter dem Sammelbegriff „Staatskirchenrecht[56]“ zusammengefasst. Das Staatskirchenrecht gehört zum öffentlichen Recht; es umfasst sowohl Regelungen auf der Ebene des Verfassungsrechts als auch auf der des sog. einfachen Rechts. Dem Staatskirchenrecht werden auch die Verträge zwischen Staat und Kirche zugeordnet.

1. Kirchenrelevante Gesetze

Das Staatskirchenrecht ist ein Querschnitt aus verschiedenen Rechtsgebieten. Gemeinsam ist den Regelungen, dass die religiös-weltanschaulichen Entfaltungsmöglichkeiten des Bürgers und der entsprechenden Gemeinschaften sowie das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften ordnen. Die grundlegenden Entscheidungen hierzu sind im Grundgesetz getroffen (v.a. Art. 4, 7, 140 GG). Näheres wird dann im Rahmen der einfachen Gesetzgebung umgesetzt. Entsprechendes gilt für das Staatskirchenrecht der Länder. Die dem Staatskirchenrecht zuzuordnenden Regelungen betreffen die unterschiedlichsten Rechtsgebiete (z. B. im Arbeitsrecht, Strafrecht, Baurecht, Schulrecht, Recht der Lehre an Schulen und Universitäten, Militärrecht, Steuerrecht und viele andere mehr.).

Staatskirchenrecht ist weder inhaltlich noch methodisch ein in sich geschlossenes System, sondern ergibt sich aus der Zusammenschau gegenständlich und methodisch verschiedenster Regelungen. Staatskirchenrecht beruht auf jahrhundertelangen Entwicklungen. Zunächst waren staatliche und kirchliche Hoheit nicht getrennt. Dann beanspruchte der Staat die Hoheit und Regelungskompetenz auch über die religiösen Angelegenheiten seiner Bürger bzw. betrachtete die Religionsgemeinschaften als Teil von sich und damit als Gegenstand seiner staatlichen Rechtsetzung. Erst im 19. Jahrhundert entwickelte sich die umfassende Idee, dass die Religionsgemeinschaft als Teil der Gesetzgebung mitwirkt.

2. Res mixtae, Kirchensteuer

Eine besondere Stellung nehmen insoweit Regelungen ein, die sowohl den Staat als auch die Kirchen betreffen; sie werden *res mixtae* genannt. Innerhalb der *res mixtae* kommt der Kirchensteuer besondere Bedeutung zu, stellt ihr Aufkommen doch den weitaus überwiegenden Teil der Finanzierung beider großen Kirchen dar[57]. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfasste Religionsgesellschaften haben sie das Recht, Kirchensteuer nach eigenem Recht zu erheben (Art. 140 GG; Art 137 Abs. 6 WRV). Die Kirchensteuer ist keine staatliche Steuer, sondern eine auf Lohn oder Einkommen[58] bezogene (Annex)-Steuer nach kirchlichem Recht. Die Kirchen setzen kirchgesetzlich den Kirchensteuersatz fest, die Bemessungsgrundlage richtet sich jedoch nach der des staatlichen Lohn- oder Einkommensteuerrechts. Säkularrechtliche Wirkung erhalten die nach kirchlichem Recht geschaffenen Kirchensteuerbestimmungen dadurch, dass das Parlament des betroffenen Landes der kirchlichen

52 BVerfGE 53, 366 (404).

53 Vgl. BVerfGE 53, 366 (401); *Bock*, Das für alle geltende Gesetz und die kirchliche Selbstbestimmung, 1996, S. 133 ff.

54 Vgl. u.a. *Geiger*, Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum kirchlichen Selbstbestimmungsrecht, ZevKR 26 (1981), 156, 169; *Steiner*, Zur Rechtsschutzsituation von Kirchenbediensteten im verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreit, in: FS Richardi (Fn. 20), 979 (985).

55 BVerfG, Beschl. v. 22.10.2014 – 2 BvR 661/12, juris Rn. 106 – *Religions- und Staatskirchenrecht*.

56 Im Hinblick darauf, dass es außer den Kirchen auch andere Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften gibt, ist der Ausdruck „Staats*kirchen*recht“ nicht korrekt. Gleichwohl belässt es der Verfasser bei diesem geläufigen Sammelbegriff, weil jede andere in jeder Hinsicht zutreffende Sammelbezeichnung (z.B. Staats-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaftenrecht) sprachlich kaum erträglich und sprachlich erträglichere Sammelbezeichnungen wie „Religionsverfassungsrecht“ sachlich unkorrekt sind, weil es nicht nur um Verfassungsrecht geht.

57 Stand des deutschen Kirchensteueraufkommens im Jahr 2015: Römisch-katholische Kirche rd. 6,09 Mrd. Euro, Evangelische Kirche(n) rd. 5,36 Mrd. Euro, https://de.wikipedia.org/wiki/Kirchensteuer_(Deutschland)#Kirchensteueraufkommen (Abruf v. 25.07.2017).

58 Lohnkirchensteuer, Einkommenkirchensteuer; möglich ist auch Kirchengrundsteuer. Von anderen Bemessungsgrundlagen (Vermögensteuer, Solidaritätszuschlag) haben die Kirchen keinen Gebrauch gemacht.

bzw. kirchengesetzlichen Festsetzung zustimmt. Nicht zuletzt wegen der Annexität der Kirchensteuer zur staatlichen Lohn- oder Einkommensteuer und der dadurch ermöglichten Verfahrensvereinfachung hat der Staat[59] für die Kirche die Festsetzung und das Inkasso der Kirchensteuer gesetzlich[60] übernommen; für den damit verbundenen Verwaltungsaufwand erhält er eine Entschädigung aus dem Kirchensteueraufkommen[61].

3. Konkordate, Staatskirchenverträge

Weitgehend beruht „einfaches" Staatskirchenrecht auf einfachen staatlichen Gesetzen. Durch solche Gesetze können aber nur die Staatsangehörigen gebunden werden, nicht aber die Kirchen und deren Organe oder deren Binnenorganisationen. Dies liegt daran, dass das staatliche Recht und das Recht der Kirche(n) unterschiedliche Rechtskreise bilden, zwischen denen keine rechtlichen Beziehungen i.S. einer normativen Geltung der Normen der verschiedenen Rechtskreise bestehen. Jedoch gibt es eine große Vielfalt tatsächlicher Beziehungen zwischen Staat und Kirche. Sie bedürfen, um geordnet gelebt werden zu können, beiderseits verbindlicher Regelungen. Um solche verbindliche Regelungen zu treffen, braucht es entsprechender Verträge zwischen Staat und Kirche. Solche Verträge werden im staatlichen Bereich üblicherweise wie Staatsverträge zwischen säkularen Staaten behandelt, d.h. neben der Unterzeichnung des Konkordats oder des Staatskirchenvertrags bedarf es, um innerstattlich verbindlich zu sein, einer Ratifizierung durch ein entsprechendes Zustimmungsgesetz des Staates. Die Erzeugung der Verbindlichkeit in der Kirche richtet sich nach deren Regeln. Die Verträge des Staates mit (dem Oberhaupt) der katholischen Kirche oder mit dem Vatikanstaat werden traditionell Konkordate genannt, die mit der evangelischen Kirche Staatskirchenverträge.

Die für Deutschland grundlegende vertragliche Regelung mit der katholischen Kirche ist das Reichskonkordat vom 20.07.1933[62]. Sein Regelungsinhalt ist umfassend[63]. Dieses Konkordat wurde von der nationalsozialistischen Regierung immer wieder und immer massiver unterlaufen, deutsche Bischöfe der römisch-katholischen Kirche kritisierten dies zunehmend[64]. Nach 1945 wurde die Geltung dieses Konkordats in Frage gestellt. Nachdem Niedersachsen ein dem Konkordat widersprechendes Gesetz über den Schulunterricht im Fach Religion geschaffen hatte, wurde hiergegen das Bundesverfassungsgericht angerufen. 1957 stellte das Bundesverfassungsgericht im Konkordatsurteil[65] fest, es könne nicht über die völkerrechtliche Verbindlichkeit des Reichskonkordats zwischen den Vertragsparteien (Außenverhältnis) entscheiden, wohl aber die innerstaatliche Wirksamkeit am Maßstab des Grundgesetzes messen. Die Bundesrepublik Deutschland sei völkerrechtlich identisch mit dem Deutschen Reich. Das Reichskonkordat sei gültig zustande gekommen, sein Text und das Ratifizierungsgesetz seien rechtswirksam bekanntgemacht worden. An dieser Rechtslage hat sich bis dato nichts geändert.

Entsprechend der Struktur der Evangelischen Kirche(n) gibt es zwischen dem Staat (Bund, Länder) kein einheitliches Konkordat wie das Reichskonkordat oder jeweils ein Landeskonkordat, sondern eine Vielzahl von Staatskirchenverträgen. Gleichwohl sind Vereinheitlichungstendenzen hinsichtlich der Inhalte und rechtlichen Mechanismen der Staatskirchenverträge nicht zu übersehen. Das grundlegende Muster für die nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs geschlossenen Staatskirchenverträge ist der am 19. März 1955 im Kloster Loccum abgeschlossene *Loccumer Vertrag* zwischen dem Land Niedersachsen und den (fünf) evangelischen (Landes)Kirchen in Niedersachsen[66]. Der Regelungsinhalt betrifft – anders als die früheren Verträge über einzelnen Gegenstände – umfassend die gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirchen, wie etwa den Religionsunterricht, theologische Fakultäten, Anstaltsseelsorge, politische Klausel, Änderungen der Parochien[67], Kirchensteuer, Staatsleistungen usw. Daneben wurden die religionsspezifischen Freiheitsverbürgungen der Verfassung (wie etwa Religionsfreiheit, Wirken in der Öffentlichkeit, diakonisches Handeln und kirchliches Selbstbestimmungsrecht) wiederholt und auf einer vertraglichen Ebene bekräftigt.

Schon vor Abschluss des *Loccumer Vertrags* begannen Konkordatsverhandlungen zwischen dem Land Niedersachsen und der katholischen Kirche auf Landesebene. Die katholische Kirche wollte die Wirkung und Dignität des Reichskonkordats nicht durch ein Konkordat auf der Ebene eines Landes verwässern. Diese Gefahr sah sie erst als gebannt an, als das Konkordatsurteil (s.o.) indirekt feststellte, das Reichskonkordat von 1933 habe keine Wirkung auf Landesebene. 1965 kam das Konkordat mit Niedersachsen zustande. Sodann wurde noch im selben Jahr zwischen dem Land Niedersachsen und den dortigen evangelischen Kirchen in einem Ergänzungsvertrag von 1965 Bildungs- und Kulturfragen im Anschluss an

59 Das Deutsche Reich ab 1919 (Reichsabgabenordnung). Die DDR hat die Festsetzung und den Einzug von Kirchensteuer zunächst fortgeführt, beides aber ab 1956 eingestellt.

60 Vgl. die weitgehend inhaltsgleichen Kirchensteuergesetze der Länder.

61 Die Entschädigung betrug in den Ländern im Jahr 1985 zwischen 3,0 und 4,5 v.H. des Kirchensteueraufkommens

62 Ratifiziert durch G. v. 10.09.1933 (RGBl. II, 679).

63 Es überschritte den hier zur Verfügung stehenden Raum, wollte der Verf. die Inhalte des Konkordats auch nur nach Stichworten aufzählen.

64 Die Kritik an der NS-Kirchenpolitik gipfelte schließlich in der Enzyklika „Mit brennender Sorge" (1937) von Papst *Pius XI.* Darin warf Pius den Nationalsozialisten vor, dass „Vertragsumdeutung, die Vertragsumgehung, die Vertragsaushöhlung, schließlich die mehr oder minder öffentliche Vertragsverletzung zum ungeschriebenen Gesetz des Handelns gemacht wurden". Der Protest blieb allerdings weitgehend wirkungslos.

65 BVerfGE 6, 309 (355).

66 Zum Loccumer Staatskirchenvertrag: *Smend*, Der niedersächsische Kirchenvertrag und das heutige deutsche Staatskirchenrecht, JZ 1956, 50; Zum Wittenberger Staatskirchenvertrag von 1993: *Weber*: Der Wittenberger Vertrag – Ein Loccum für die neuen Bundesländer?, NVwZ 1994, 759.

67 Als Parochie wird die Einteilung der Kirchen- und Pfarrbezirke bezeichnet.

die Regelungen des Niedersächsischen Konkordats von 1965 geklärt.

Soweit der Staat Gesetze erlässt, die auch das Verhältnis zwischen ihm und der Kirche als Institution oder den Kirchen(mit)gliedern regeln, hat er die verfassungsrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Dabei kann es zu Konflikten kommen. Sie müssen und können dann häufig nur gelöst werden, indem sich der Staat bei der Kirche kundig macht, inwieweit die ins Auge gefasste Regelung mit dem kirchlichen Proprium bzw. dessen konkreter Ausprägung vereinbar ist und ob und wie Kompromisse organisiert werden können, wenn dies erforderlich wird.

VI. Kirchliche Rechtsgewalt

Kirchen haben stets neben religiösen auch rechtliche Regeln gekannt. Die Regelungen griffen häufig ineinander. Neben der kirchlichen Rechtssetzung und -sammlung gab es aber bereits im Mittelalter mehr weltlich-rechtlich angelegte Rechtssammlungen.

Historisch lassen sich Rechtsetzung, Rechtsmethodik und Rechtserkenntnis der sog. Westkirchen[68] auf die Erhebung des Christentums zur Staatsreligion (*Gratian*[69]) und auf Traditionen der Scholastik (*Thomas von Aquin*[70]) zurückführen. Die kirchliche Rechtsetzung war über Jahrhunderte höchst bedeutsam, auch für den weltlichen Bereich. Neben der kirchlichen Rechtssetzung und -sammlung gab es aber auch mehr weltlich-rechtlich angelegte Rechtssammlungen wie den *Sachsenspiegel*[71], oder für die Hanse das lübische Recht[72]. Die kirchliche Rechtsgewalt ist in den beiden großen Kirchen strukturell unterschiedlich geordnet.

1. Römisch-katholische Kirche

Das römisch-katholische Recht beruht im Kern auf den Gedanken der apostolischen Sukzession als dem Kontinuum der Kirchenführung durch den Papst, die auf *Petrus* als erstem Papst (und Bischof von Rom) zurückgeht. *Petrus* und ihm nachfolgend jeder Papst agiert als Vertreter Gottes. Neben dieser theologischen Wurzel[73] ist das römisch-katholische Recht stark vom römischen Recht als dem maßgeblichen Recht des römischen Reiches beeinflusst worden. Die römisch-katholische Kirche kennt unmittelbar bindendes, unabänderliches göttliches Recht (*jus divinum*) und von Menschen geschaffenes Recht.

Wegen der Fortführung des Petrusamtes durch den Papst kennt die römisch-katholische Kirche grundsätzlich keine Gewaltteilung: Rechtsetzung, Regierungsgewalt und richterliche Gewalt liegen in derselben Hand, nämlich an der Spitze in der des Papstes, auf den nachgeordneten Ebenen in den Händen der Erzbischöfe und Bischöfe.

Im Mittelalter begann die Sammlung und Verschriftlichung (Kodifizierung) des Kirchenrechts. Es wurde in der Sammlung *Corpus iuris Canonici*[74] (CiC) zusammengefasst und ist immer noch, aber auch immer wieder, zuletzt 1983[75] neubearbeitet die grundlegende Rechtssammlung der römisch-katholischen Kirche[76].

2. Evangelische Kirche

Der Umgang mit der Rechtsgewalt hat sich in der evangelischen Kirche grundlegend anders als in der römisch-katholischen Kirche entwickelt. Die Reformation der einen Kirche durch *Martin Luther* vor 500 Jahren und die damit verbundene Neuordnung der Kirche durch Kirchentrennung hatten zahlreiche und tiefgreifende normative Änderungen der kirchlichen Verhältnisse und damit auch des inneren, nachfolgend auch des äußeren Kirchenrechts zur Folge. Große Verträge wie der *Augsburger Religionsfrieden* von 1555 und der *Westfälischer Frieden* von 1648 waren nötig, um die Kriege über die Herrschaft und die von der Herrschaft bestimmte religiöse Konfession, mithin von katholischer Herrschaft und Kirche einerseits und von protestantischer Herrschaft und Kirche andererseits[77] zu beenden[78]. Gleichwohl blieb ein grundlegendes Ordnungsprinzip: *Cuius regio – eius religio*, also die konfessionelle Gleichschaltung von weltlicher Herrschaft (*regio*) und konfessioneller Bindung (*religio*). Dieses Prinzip beherrschte das landesherrliche Kirchenregiment.

Aufgrund der Reformation begann eine Loslösung vom römisch-katholischen Recht und damit vom CiC. Die Rechtsetzung in der evangelischen Kirche beruht auf einem grundlegend anderen Verständnis der religiösen (und philosophischen) Fundamente als in der römisch-

68 Zu den sog. Westkirchen gehören v.a. die römisch-katholische Kirche und die ev. Kirchen.

69 *Gratian*, (359-383) war Kaiser des römischen Reiches; unter ihm wurde das Christentum zur Staatsreligion.

70 *Thomas von Aquin* (1225-1274) gehörte dem Bettelorden der Dominikaner an; er war der bedeutendste und wirkmächtigste Lehrer der Scholastik (Denkweise und Methode der Beweisführung).

71 Der *Sachsenspiegel*, entstanden zwischen 1220 und 1235, ist ein Rechtsbuch des *Eike von Repgow*. Es gilt als das bedeutendste und älteste Rechtsbuch des deutschen Mittelalters. Ähnlich alt ist ebenfalls mehr weltlich-rechtlich angelegte Mühlhäuser Reichsrechtsbuch.

72 Eine frühe Zusammenfassung des lübischen Rechts entstand 1294 im *Bardewikschen Codex*.

73 *Kistner*, Das göttliche Recht und die Kirchenverfassung Bd. 1, 2009, S. 58 ff.

74 *Canon* (Mehrzahl *canones*) wird der einzelne Rechtssatz genannt; ein *canon* kann in Paragraphen unterteilt sein.

75 1983 wurde der CiC unter dem Einfluss des Zweiten Vatikanischen Konzils komplett überarbeitet.

76 Aktuelle Textausgabe des CiC: *Codex iuris canonici* – Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz, der Erzbischöfe von Luxemburg und von Straßburg sowie der Bischöfe von Bozen-Brixen, 8., aktualisierte Aufl. 2017.

77 *Cuius regio – eius* <illius> *religio* – wessen Gebiet, dessen Religion: Der weltliche oder kirchliche Gebietsherrscher gab die jeweilige christliche Religion (katholisch oder evangelisch oder calvinistisch u.s.w.) und damit den Glauben vor.

78 Vgl. *Fehr*, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl. 1962, § 49 2. (S. 223).

katholischen Kirche. In der evangelischen Kirche gibt es keine prinzipielle Unterscheidung zwischen Geistlichen (Priestern) und Laien („Priestertum aller Gläubigen"). Von daher fehlt es an jeder Legitimation für die apostolische Sukzession. Maßgebend waren nicht mehr das Amtsverständnis der römisch-katholischen Kirche und das dort verinnerlichte unabänderliche *jus divinum*.

An die Stelle des CiC trat in der evangelischen (protestantischen) Kirche ein eigenes kirchliches Recht. Es wurde auf der Grundlage von Bekenntnisschriften[79] und/oder aufgrund landesherrlichen Kirchenregiments geschaffen. Das landesherrliche Kirchenregiment hatte vielfach zur Folge, dass weltliche Herrschaft und evangelische Kirche nicht getrennt waren; es gab evangelische Staatskirchen[80]. In Kontinentaleuropa war es bis zum heutigen Verständnis, dass für die evangelische Kirche Unabhängigkeit vom Staat und eine vom Staat unabhängige Kirchenordnung erforderlich seien, ein weiter Weg. Ein erstes Kirchenrecht für die evangelische (protestantische) Kirche entstand zwar schon im Jahr 1649[81]. Doch blieb für viele Jahrhunderte je nach Kirchenverständnis bis in die 20er Jahre des letzten Jahrhunderts umstritten, ob in der evangelischen Kirche ein Kirchenrecht überhaupt Platz finden dürfe[82]. Erst der sog. Kirchenkampf in der Zeit des Nationalsozialismus führte dazu, die Notwendigkeit eigenen kirchlichen Rechts zur Ordnung der eigenen Angelegenheiten anzuerkennen[83].

Als erstes grundlegendes (inneres) Kirchenrecht der EKD entstand im Jahr 1948 deren Grundordnung (GO-EKD)[84]. Sie ist das für die Ordnung der EKD grundlegende Statut und hat die Funktion ihrer Verfassung[85]. Die Gliedkirchen haben eigene Verfassungen; es ist aber eine inhaltliche Anlehnung an die GO-EKD zu beobachten[86]. Die EKD und nahezu alle Gliedkirchen leben eine mehr oder weniger spezielle Gewaltteilung nach dem staatlichen Vorbild von Legislative, Exekutive und Judikative. Ihrem religiösen Grundverständnis entsprechend greifen religiöse und rechtliche Aufgabenzuweisungen ineinander.

Die Rechtsetzung der evangelischen Kirche liegt in der Hand der Synoden[87]. In den evangelischen Kirchen in Deutschland sind die Synoden Parlamente der kirchlichen Selbstverwaltung[88]. Für die EKD wird die Synode als EKD-Synode bezeichnet; für die einzelnen Landeskirchen spricht man in der Regel von Landessynoden oder Kirchensynode (so in Hessen-Nassau), auf der Mittelebene von Dekanats- oder Kreissynoden. Synoden sind nicht nur für die Gesetzgebung und Rechtsetzung innerhalb des kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes zuständig; sie nehmen auch das kirchliche Mitspracherecht wahr, das den Kirchen auf verschiedenen staatlichen Ebenen durch staatliche Gesetze oder Staatskirchenverträge eingeräumt wird.

Synoden sind auch für gesamtkirchliche Entscheidungen und allein oder ergänzend zu den jeweiligen Bischöfen für die Formulierung der theologischen Leitlinien ihrer Kirche zuständig. In presbyterianischen, reformierten und unierten Kirchen sind die Möglichkeiten der Einflussnahme der Synode im Vergleich zu den lutherischen evangelischen Kirchen besonders stark ausgeprägt; sie stellen gewissermaßen einen elementaren Bestandteil des konfessionellen Selbstverständnisses dar.

Synoden tagen nicht ständig, sondern i.d.R. nur einmal im Kirchenjahr. Besteht in der Zeit zwischen den Synodensitzungen so dringender Normsetzungsbedarf, der keinen Aufschub bis zur nächsten Synode duldet, so können Kirchenleitungen – kirchenverfassungsrechtlich vorgesehen – gesetzesvertretendes Verordnungsrecht erlassen[89].

Ausführende Organe sind die Räte der Kirchen, z.B. der Rat der EKD, die Landesbischöfe oder die ihnen unterstellten Geistlichen und – ihnen zu Seite stehend – die Kirchenämter.

Die rechtsprechende Gewalt in innerkirchlichen Angelegenheiten einschließlich des kirchlichen Amtsrechts ist den Kirchengerichten anvertraut. In der EKD gibt es nicht nur Fachgerichtsbarkeiten mit einem zweizügigen Rechtszug, sondern auch eine Verfassungsgerichtsbarkeit nach staatlichem Vorbild.

VII. Innerkirchliche Wirkungsgrenzen kirchlichen Rechts

Auch dem Recht der Kirchen sind Wirkungsgrenzen gesetzt. Dies betrifft die innerkirchliche normative Normgeltung ebenso wie die kirchliche Rechtsprechung. Auch die Exekutivakte sind an diese Grenzen gebunden.

1. Kirchengebiete

Auch im Kirchenrecht gilt das sog. Territorialitätsprinzip, wie es auch von staatlichen Regelungen bekannt ist. Das räumliche Kirchengebiet begrenzt die auf eben dieses Gebiet bezogene Rechtsgewalt. Die Rechtsgewalt geht grundsätzlich nicht über dieses Gebiet hinaus.

Das Recht des Papstes hat räumlich einen weltweiten Geltungs- und Wirkungsanspruch, weil der Herrschaftsanspruch des Papstes weltweit die römisch-katholische

79 V.a. die *confessio augustana* (CA = Augsburger Bekenntnisschrift) von 1530.

80 Evangelische Staatskirchen gibt es in Dänemark einschließlich Färöer-Inseln, Island und Grönland, und gab es in Schweden (bis 1999) und Norwegen (bis 2007).

81 Verfasst von *Benedikt Carpzov d.J.*

82 Radikal ablehnend: „Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch": *Sohm,* Kirchenrecht, Bd. II, 1. Aufl. 1923, S. 39 ff.

83 Vgl. *Claessen*, Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, 1. Aufl. 2007, S. 169 f.

84 Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13.07.1948 (ABl.-EKD, 233) mit späteren Änderungen.

85 Vgl. *Claessen* (Fn. 83), S. 159 f.

86 Als Rechtsquelle für das Recht der Gliedkirchen darf auf die GO-EKD nicht zurückgegriffen werden.

87 Auch in der katholischen Kirche gibt es Synoden. Sie sind keine Rechtsetzungsorgane, sondern beratende und beschließende Versammlungen von Bischöfen in einem Konzil.

88 https://de.wikipedia.org/wiki/Synode_(evangelische_Kirchen), (Abruf v. 16.08.2017).

89 Vgl. Art. 29 Abs. 2 GO-EKD.

Kirche erfasst. Das Recht des (Erz-)Bischofs der römisch-katholischen Kirche gilt dagegen nur in seiner Diözese. In der Evangelischen Kirche gilt entsprechendes. Landeskirchliches Recht gilt nur im räumlichen Gebiet der Landeskirche.

2. Kirchen(mit)gliedschaft

Der persönliche Geltungsbereich kirchlicher Regelungen setzt die Kirchen(mit)gliedschaft in der jeweiligen Kirche voraus. In der römisch-katholischen Kirche gelten für das einzelne Kirchen(mit)glied das Kirchenrecht des Papstes als auch das seiner Diözese normativ. Ähnlich verhält es sich in der evangelischen Kirche. Für das Kirchen(mit)glied gelten infolge seiner Doppelzugehörigkeit sowohl zur EKD als auch zur Landeskirche oder Gliedkirche sowohl die Regelungen der EKD als auch die seiner Landes- oder Gliedkirche normativ. Unterhalb dieser Ebenen können weitere mehr oder weniger örtliche Kirchenregeln normative Geltung haben. Infolge des Territorialitätsprinzips unterliegt das Kirchen(mit)glied grundsätzlich nur kirchenrechtlichen Regelungen, die für das räumliche Gebiet gelten, dem es zugehört.

VIII. Staatlicher und kirchlicher Rechtskreis

Die Rechtskreise von Staat und Kirche sind von ihrer Idee her grundsätzlich getrennt. Kirchliche Normen binden den Staatsbürger nicht, staatliche Normen nicht das Kirchen(mit)glied. Jedoch können die beiden Normenbindungen für denselben Menschen bindend sein, nämlich als Staatsbürger (oder dem staatlichen Recht unterworfener Mensch) und als Kirchen(mit)glied. Dies kann zu Kollisionen führen. Ohne Rücksicht auf die Kirchen(mit)gliedschaft können rechtskreisübergreifende Normen und Normgeltungen aber v.a. mit Hilfe von Konkordaten oder Staatskirchenverträgen, aber auch durch konsistente Gesetzgebung, v.a. im Bereich der *res mixtae*, auch durch konsistente Normsetzung (Gesetzgebung) auf beiden Seiten herbeigeführt werden[90]. Die Schranke des Selbstbestimmungsrechts durch das für alle geltende Gesetz stellt keine Abweichung von diesem Prinzip dar. Sie betont allerdings den auch die institutionelle Religionsfreiheit überwölbenden Ordnungsanspruch des Staates zwecks Befolgung der für alle – ungeachtet ihrer Religionszugehörigkeit – geltenden Gesetze.

90 Vgl. den Schutz kirchlicher Feiertage wie Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag. Kirchenrechtlich wird der Feiertag proklamiert, durch staatliches Recht, z.B. durch Beschäftigungsverbote, wird der kirchliche Feiertrag nur geschützt, wenn er staatlich anerkannt ist (Art. 140 GG, Art. 139 WRV, §§ 1, 9 ArbZG, Feiertagsgesetze der Länder). Die nur kirchliche Proklamation hat den Schutz des Feiertags durch den Staat nicht zur Folge; hierzu bedarf es einer konsistenten säkularen Regelung (vgl. *Verf.*, Arbeitszeitgesetz (Kommentar); 3. Aufl. 2017, § 1 Rn. 13; § 9 Rn. 8).